

# APAC

Allgemeines Parlamentarisches

Abgeordneten Controlling e.V.

Postfach 1551, 74172 Neckarsulm

fon (07132 452111)

mail: [Mail@apac.de](mailto:Mail@apac.de)

## § 1

Der Verein führt den Namen "Allgemeines Parlamentarisches Abgeordneten Controlling" kurz "APAC". Sitz des Vereins ist 74172 Neckarsulm, Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erfüllt im Rahmen der vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechte eine Aufgabe zum Nutzen der Allgemeinheit. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn unter der Nummer 2570 eingetragen.

## § 2

**Zweck des Vereins** ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, indem er beratend oder kontrollierend auf die Politik einwirkt und indem er die Öffentlichkeit über die politischen Zusammenhänge im Sinne staatspolitischer Aufklärung unterrichtet.

Dabei verfolgt er zur Wahrnehmung der Belange aller Bürger wie der des allgemeinen Wohls folgende Ziele:

Die Politik muss **einfach, ehrlich, übersichtlich** und für den Bürger **verständlich** sein und in erster Linie die Belange des Gemeinwesens sowie der Bürger berücksichtigen.

Die Gerechtigkeit sollte das oberste Ziel zuständiger Organe sein. Die zuständigen Organe müssen auf das Wohl und die Leistungsfähigkeit des Bürgers gebührend Rücksicht nehmen. Der Leistungswille darf nicht beeinträchtigt werden.

Die zuständigen Organe müssen bürgerfreundlich und zum Wohle der Bürger zu arbeiten bereit sein, ohne ihre Macht zu missbrauchen.

Die Ausgaben- und Abgabenlast müssen auf das Notwendige begrenzt und gerecht verteilt werden und sollen sich auf die soziale und hoheitliche Aufgabenstellung des Staates beschränken.

Bei der Bewirtschaftung öffentlicher Mittel müssen die Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden. Verschwendung sollte wie Steuerhinterziehung gewürdigt werden.

### **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:**

Erstellung und Veröffentlichung von Gutachten, Stellungnahmen, Eingaben, Presseinformationen,

Verteilung von Informationsmaterial,

Gespräche mit Vertretern von Behörden und Verbänden, mit Parlamentariern, mit Politikern, mit Journalisten,

Mitwirkung bei öffentlichen Anhörungen (hearings),

Mitarbeit in öffentlichen Kommissionen,

Durchführung von Informationsveranstaltungen,

Teilnahme an Rundfunk- und Fernsehsendungen.

## § 3

Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral. Er ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Demgemäß dürfen Mittel des Vereins nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf sein Vermögen.

#### § 4

In Fragen grundsätzlicher Bedeutung, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, können Verfahren ganz oder teilweise auf Kosten des Vereins geführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Er kann den Prozessbevollmächtigten bestimmen.

#### § 5

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen und Handelsgesellschaften werden, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein kann außerordentliche Mitglieder aufnehmen und Ehrenmitglieder wählen. Im einzelnen entscheidet darüber auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Mitgliederversammlung.

#### § 6

Von den Mitglieder werden Beiträge erhoben, die jeweils für ein Jahr im voraus entrichtet werden. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Neueintritt bis zum 30.06. ist der volle Jahresbeitrag, ab 01.07. der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

#### § 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Schluss des Beitragsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er ist nur bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen zulässig.

#### § 8

**Organe des Vereins sind:**

Die Mitgliederversammlung

Der Verwaltungsrat

Der Vorstand

#### § 9

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Verwaltungsrat oder Vorstand können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder muss der Vorstand sie binnen einer Frist von 6 Wochen einberufen.

#### § 10

**Die Mitgliederversammlung beschließt über die**

Änderung der Satzung,

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

Wahl von maximal 10 Verwaltungsratsmitglieder,

Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,

Wahl des Abschlussprüfers,

Feststellung der Jahresabschlüsse sowie Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes,

Angelegenheiten, die ihr vom Verwaltungsrat oder Vorstand unterbreitet werden,

Auflösung des Vereins.

#### § 11

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingegangen sein.

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nur dann zulässig, wenn aus der Versammlung keine Widerspruch erhoben wird. Juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen und

Handelsgesellschaften können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins setzen einen schriftlichen Antrag von 50 % der zu Beginn des Geschäftsjahres festgestellten Mitgliederzahl oder einen vom Verwaltungsrat und Vorstand gemeinsam gestellten Antrag voraus. Diese Beschlüsse bedürfen einer Abstimmung mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden in zwei in einem Abstand von frühestens 3 und längsten 6 Monaten aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung wählt die Liquidatoren mit einfacher Mehrheit.

Über den Verlauf, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wird vom Schriftführer eine Niederschrift erstellt, die von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Der Schriftführer wird jeweils durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bestimmt.

## § 12

### **Der Verwaltungsrat hat folgende Befugnisse:**

- die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und abzuwählen,
- die Dienststellung des Vorstandes vertragsmäßig zu regeln,
- den Vorsitzenden des Vorstandes und seine Stellvertreter zu wählen,
- die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und den Vorstand zu beraten,
- den Jahresabschluss und den Jahresbericht zu prüfen,
- der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes zu machen.

## § 13

Der Verwaltungsrat hat das Recht, Vereinsmitglieder in den Verwaltungsrat zu kooptieren. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und vier weitere Vorstandmitglieder, von denen zwei zu Stellvertretern ernannt werden. Der Vorstandsvorsitzende lädt den Verwaltungsrat zu seinen Sitzungen ein.

## § 14

Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt darüber hinaus im Amt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl durch den Verwaltungsrat. Die ordentliche Amtsdauer verkürzt oder verlängert sich bis zum Zeitpunkt der jeweils nächsten Neuwahl eines Parlamentes der BRD. Die erste Wahlperiode wird um den Zeitraum bis zur Wahl des Parlamentes im Herbst 1998 verlängert. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandmitglied kann nur aus wichtigem Grund (z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) abberufen werden. Regional Verantwortliche und Berater werden durch den Vorstand benannt

## § 15

Der Vorsitzende des Vorstandes oder seine Stellvertreter - sofern solche bestellt sind - vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB je allein.

## § 16

Der Abschlussprüfer wird für ein Jahr gewählt. Er kann einen Mitprüfer, der für derartige Prüfungsaufgaben öffentlich bestellt ist, beauftragen.

## § 17

Über alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Schiedsgericht. Rechtsstreitigkeiten, die Einziehung der Mitgliedsbeiträge betreffen, gehören nicht zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts. Der Beitritt zum Verein gilt gleichzeitig als Abschluss eines Schiedsvertrages. Bei Eintreten eines Streitfalles wählen die streitenden Parteien je einen Schiedsrichter. Diese benennen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Sollte eine Einigung über die Benennung des Obmannes nicht zustande kommen, so wird die Industrie- und Handelskammer Heilbronn um Benennung eines solchen gebeten werden.

## § 18

Einladungen zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen in Schriftform oder über andere elektronische Informationstechniken, sofern und soweit Mitglieder über solche verfügen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Heilbronn.

## § 19

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Stiftung, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften zu verwenden hat. Die Zuwendung darf erst nach Zustimmung der Finanzverwaltung erfolgen. Es ist unzulässig, das Vereinsvermögen oder Teile davon den Mitgliedern, Gruppen von ihnen oder einzelnen Mitgliedern zu übertragen. Vom Liquidationsbeschluss ab ist der Verein seinen Mitgliedern gegenüber von der Leistung frei.

## § 20

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinssatzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sollte sich in der Vereinssatzung eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit der Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen das der Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß zu vereinbaren.

Neckarsulm, den 14. Mai 1998